

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Knoth, Dezernat II**
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **FB 4**
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 2, FB 3, KB 4.20, KB 6.50, KB 7.70, RPA**

**TOP: Zukunftsgerichtete Entwicklung des Mercedes-Benz Werkes Rastatt
 - Grundlagenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, der
 Umweltstiftung Rastatt und den Umwelt- und Naturschutzverbänden**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	20.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -
 Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -
 Beteiligung von Jugendlichen: -
 Finanzielle Auswirkungen: -
 externer Gast in der Sitzung: Dr. Herrmann

Anlage: Entwurf der Grundlagenvereinbarung über die Entwicklung des Werksgeländes der Daimler AG am Standort Rastatt (Rastatter Vertrag), Stand: 06.05.2019
 vorangegangene Drucksachen: -

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Grundlagenvereinbarung über die Entwicklung des Werksgeländes der Daimler AG am Standort Rastatt (Anlage) mit der Firma Daimler AG, dem Land Baden-Württemberg, der Umweltstiftung Rastatt und den Naturschutzverbänden wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Aus Anlass der geplanten Daimler Werksentwicklung wurden die in Betracht kommenden Flächen im Rahmen einer von der Stadt in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie untersucht. Die Empfehlung lautet, eine maximale Verdichtung auf dem bestehenden Werksge­lände vorzunehmen und Flächen im Südosten und Süden des Geländes zu nutzen. Die be­treffende Südfläche liegt vollständig im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Rastatter Bruch“. Die zugrunde liegende Schutzgebietsverordnung muss für die Werksentwicklung geändert werden. Zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Schutzgebietsverord­nung ist das Land grundsätzlich bereit. Für eine Verkleinerung der LSG-Fläche und damit verbundene Funktionsverluste auch der Fläche des Naturschutzgebietes (NSG) wird jedoch eine Funktionalitätssicherung der Natur, der Landschaft und der Umwelt erwartet und in die­sem Rahmen auch die Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Landwirte und der Naturschutzverbände.

Die durch die Bauleitplanung veranlassten natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden unabhängig von der Funktionalitätssicherung festgelegt und realisiert werden.

Der Entwurf der Grundlagenvereinbarung zwischen der Firma Daimler AG, dem Land Ba­den-Württemberg, den Naturschutzverbänden, der Stadt Rastatt und der Umweltstiftung Rastatt (siehe **Anlage**) sieht vor, dass die Maßnahmen zur Funktionalitätssicherung sowie der Ausgleich in einem gesamtheitlich zu planenden und zu realisierenden Konzept zusam­mengeführt werden, dem Rastatter Naturschutzkonzept. Dessen Umsetzung soll durch die Umweltstiftung Rastatt erfolgen, die auch den Erfolg der Maßnahme überprüft. Hierfür ist die Umweltstiftung mit den erforderlichen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten.

Die zur Realisierung des Rastatter Naturschutzkonzeptes notwendigen Regelungen werden in konkretisierenden Realisierungsvereinbarungen getroffen werden (zu Maßnahmen und Kriterien des Rastatter Naturschutzkonzeptes, zum finanziellen Betrag der Daimler AG an die Umweltstiftung für die Funktionalitätssicherung, etc.).

Der Entwurf der Grundlagenvereinbarung in der Fassung vom 20. März 2019 wurde in einer Vorstandssitzung der Umweltstiftung Rastatt am 11. April 2019 vorgestellt und über die ggf. erforderlichen Anpassungen der Satzung der Umweltstiftung informiert. Der Vorstand der Umweltstiftung Rastatt hat der Grundlagenvereinbarung dabei im Grundsatz zugestimmt.

Dieser Entwurf der Grundlagenvereinbarung wurde mit den Umwelt- und Naturschutzver­bänden am 27. März 2019 abgestimmt und infolge des Gesprächs überarbeitet. Die Umwelt- und Naturschutzverbände haben am 6. Mai 2019 dem Entwurf der Grundlagenvereinbarung

in der Fassung vom 10. April 2019 mit einer Ergänzung zugestimmt. Unter § 2 Naturschutzkonzept wurde von den Verbänden ein neuer Absatz (3) vorgeschlagen:

*„Aufgrund der besonderen Situation des Raumes Rastatt mit bestehenden Vorbela-
stungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Umwelt - auch durch das
bestehende Werk und die mit ihm verbundenen negativen Umweltauswirkungen auch
durch Logistik und Zulieferer - und zur Erreichung von Akzeptanz in den Gremien und
bei den Natur- und Umweltschutzverbänden wird die Daimler AG für die Umsetzung
von Maßnahmen für das Rastatter Naturschutzkonzept zusätzliche Mittel zur Verfü-
gung stellen.“*

Dieser Absatz wird noch im Detail zwischen der Daimler AG und den Verbänden abge-
stimmt. Der Absatz wird entweder unverändert übernommen oder in Verhandlungen mit den
Verbänden angepasst, bzw. gestrichen. Es ist aber ausgeschlossen, dass hierdurch (weite-
re) Kosten auf die Stadt Rastatt zukommen können.

Der Entwurf der Grundlagenvereinbarung in der Fassung vom 6. Mai 2019 ist als **Anlage**
beigefügt.

Herr Dr. Herrmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht der Kanzlei Deubner & Kirchberg, wird
in der Gemeinderatssitzung am 20. Mai 2019 anwesend sein und für Fragen zur Grundla-
genvereinbarung zur Verfügung stehen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter